

# **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gelting**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gelting hat am 16.11.2021 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i.V.m. § 41 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs Gelting der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gelting und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden

Fassung.

- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 4**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Mahngebühren durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1. werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 5**

#### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 – 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### **§ 6**

#### **Gebührentarif**

- (1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Reihengrabstätte  |               |
| a) Rasenreihengrab für Särge über 1,20 m für 25 Jahre          | 1.166,00 Euro |
| b) Rasenreihengrab für Urnen für 20 Jahre                      | 1.071,00 Euro |
| 2. Wahlgrabstätte für Särge für 25 Jahre                       |               |
| - je Grabbreite -  | 1.071,00 Euro |
| 3. Urnenrasenwahlgrabstätte für zwei Urnen                     |               |
| für 20 Jahre - je Grabbreite -                                 | 1.339,00 Euro |
| 4. Gemeinschaftsgrabstätten                                    |               |
| a) Urnengemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre - je Grabbreite - | 1.224,00 Euro |
| b) Urnengemeinschaftsfeld UGG I für 20 Jahre - je Grabbreite - | 1.300,00 Euro |
| Namenstafel für UGG I - je Namenstafel -                       | 200,00 Euro   |
| 5. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder              |               |
| eines Kindersarges in einer Wahl-oder Reihengrabstätte         | 427,00 Euro   |

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.  
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 und 3 Tag-genau berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **§ 7 Sonstige Gebühren**

- |  |               |
|--|---------------|
| (1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für die Genehmigung eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit                 | 72,-- Euro    |
| (2) Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde. Dies sind |               |
| 1. Für eine Erdbestattung  |               |
| a) in einer Reihengrabstätte   |               |
| Särge bis 1,20 m   | 250,00 Euro   |
| Särge über 1,20 m  | 505,00 Euro   |
| b) in einer Wahlgrabstätte   |               |
| Särge bis 1,20 m   | 250,00 Euro   |
| Särge über 1,20 m  | 505,00 Euro   |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung  | 190,00 Euro   |
| (3) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für   |               |
| 1. die Ausgrabung einer Leiche   | 1.925,00 Euro |
| 2. die Ausgrabung einer Urne   | 380,00 Euro   |

## **§ 8 Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung des Friedhofs Gelting vom 09.12.2010 und sämtliche Nachtragssatzungen außer Kraft.

Gelting, den 16.11.2021

Der Kirchengemeinderat:

(LS)

---

Vorsitzende des Kirchengemeinderates

---

Mitglied des Kirchengemeinderates

---

Kirchenaufsichtlich genehmigt:  
24837 Schleswig, 08.12.202

Tgb.-Nr. 488

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg  
- Der Kirchenkreisrat -  
Im Auftrag

(LS)

---

Verwaltungsleiter